

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 02	S0183/04	03.06.2004
zum/zur		
F0112/04		
Bezeichnung		
Gewerbsteuerbescheide		
Verteiler		
Der Oberbürgermeister		22.06.2004

Die Gewerbesteuerpflichtigen haben zu den Terminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Vorauszahlungen für das Wirtschaftsjahr zu entrichten. Die Vorauszahlungen können auf der Grundlage des Ergebnisses für ein Vorjahr festgesetzt oder an die voraussichtlichen Verhältnisse für das aktuelle Wirtschaftsjahr angepasst werden. Die Anpassung kann durch den Steuerpflichtigen bei seinem Finanzamt oder bei der Gemeinde beantragt werden, an die die Gewerbesteuer zu entrichten ist. Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres haben die Gewerbesteuerpflichtigen bis zum 30.05. des Folgejahres ihre Gewerbesteuererklärung im Finanzamt abzugeben. Fristverlängerungen gewährt das Finanzamt auf Antrag.

Auf der Grundlage der Gewerbesteuererklärung setzt das Finanzamt den Gewerbesteuermessbetrag für das Wirtschaftsjahr fest und teilt ihn der Gemeinde mit. Von der Gemeinde erhält der Gewerbesteuerpflichtige den Gewerbesteuerbescheid. Die zuvor für das Wirtschaftsjahr festgesetzten Vorauszahlungen werden im Gewerbesteuerbescheid angerechnet.

Der Unterschiedsbetrag zwischen der festgesetzten Gewerbesteuer und den Vorauszahlungen wird innerhalb eines Zeitraumes von 15 Monaten nach Ablauf des betreffenden Wirtschaftsjahres nicht verzinst. Dieser sogenannte Karenzzeitraum erstreckt sich z.B. für die Gewerbesteuer für das Jahr 2002 vom 01.01.2003 bis zum 31.03.2004.

Ergibt sich nach Ablauf des Karenzzeitraumes aus der erstmaligen Festsetzung der Gewerbesteuer oder aus einer Berichtigung der Gewerbesteuerveranlagung ein Unterschiedsbetrag, ist dieser Unterschiedsbetrag auf der Grundlage des § 233a Abgabenordnung zu verzinsen.

Der Zinslauf beginnt bei einer **Gewerbesteuernachzahlung** mit Ablauf des Karenzzeitraumes und endet mit der Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheides. Bei einer **Gewerbesteuererstattung** beginnt der Zinslauf ebenfalls mit Ablauf des Karenzzeitraumes oder mit dem Tag der Einzahlung, wenn der Einzahlungstag jüngeren Datums als der Tag des Zinslaufbeginns ist, und endet mit der Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheides.

Der Zinssatz ist in der Abgabenordnung mit 0,5 v.H. je voller Monat (6 v.H. jährlich) im § 238 Abs. 1 Abgabenordnung gesetzlich festgelegt.

Das Entstehen eines Unterschiedsbetrages aus der erstmaligen Gewerbesteuerveranlagung kann der Gewerbesteuerpflichtige durch einen Antrag auf Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlung vermeiden. Eine Anpassung ist innerhalb des Karenzzeitraumes jederzeit möglich.

Der Gewerbesteuerpflichtige kann sogar noch nach Ablauf des Karenzzeitraumes die Zinsbelastung vermindern durch einen Antrag auf Festsetzung der Gewerbesteuer ohne Grundlagenbescheid. Durch die Entrichtung von Vorauszahlungen kann der Steuerpflichtige somit selbst dafür sorgen, dass sich die Zinsbelastung aus der Festsetzung der Gewerbesteuer nach Ablauf der Karenzzeit vermindert.

Zinsfestsetzungen können außerdem vermindert werden bei freiwilligen Zahlungen vor Festsetzung der Gewerbesteuer. Hierbei werden fiktive Erstattungszinsen für den Tag ab Zahlungseingang bis zum Ende des Zinslaufes für die dazwischen liegenden vollen Zinsmonate berechnet und Nachzahlungszinsen für diesen Zeitraum in Höhe der fiktiven Erstattungszinsen erlassen.

Laut Sachverhaltsschilderung in der Anfrage hat der Gewerbetreibende am 27.04.2004 eine freiwillige Zahlung für 2002 entrichtet, um damit Zinsfestsetzungen für 13 Monate zu verhindern.

Für 2002 beginnt die Verzinsung am 01.04.2004. Der Zeitraum vom 01.01.2003 bis 30.03.2004 (15 monatige Karenzzeit) wird nicht verzinst.

Bei angenommener Festsetzung der Gewerbesteuer für 2002 mit Bescheid vom 22.04.2005 (im nächsten Jahr!) erfolgt die Bekanntgabe am 25.04.2005; ein möglicher Nachzahlungsbetrag wird am 25.05.2005 fällig. Der Nachzahlungsbetrag wird für den Zeitraum 01.04.2004 bis 25.04.2005 für die darin eingeschlossenen vollen Zinsmonate verzinst. Dies sind für den Zeitraum 01.04.2004 bis 30.03.2005 insgesamt 12 volle Monate. Die freiwillige Zahlung am 27.04.2004 für das Jahr 2002 führt zu einem Zinserlass für den Zeitraum 27.04.2004 bis 25.04.2005 für die darin eingeschlossenen vollen Zinsmonate. Dies sind für den Zeitraum 27.04.2004 bis 26.03.2005 insgesamt 11 Monate.

Erfolgt demnach in diesem Fall die Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheides vom 1. bis zum 25. eines Monats, werden im Ergebnis Zinsen für einen Monat fällig, erfolgt die Bekanntgabe vom 26. bis Ende des Monats, fallen überhaupt keine Zinsen an. Ein Zinserlass für 13 Monate ist nicht möglich, weil keine Zinsen für 13 Monate anfallen werden.

Innerhalb des Karenzzeitraumes von 15 Monaten wird die Mehrzahl der Veranlagungsfälle abgewickelt. Alle Nachforderungen oder Erstattungen nach diesem Zeitraum stellen einen Liquiditätsvor- oder -nachteil gegenüber den anderen Gewerbesteuerpflichtigen dar, der mit der Verzinsung abgeschöpft oder ausgeglichen werden soll. Der Ausgleich erfolgt unabhängig von dem Grund für die Festsetzung nach Ablauf des Karenzzeitraumes.

Die Anträge auf Festsetzung der Gewerbesteuer ohne Grundlagenbescheid und der Eingang freiwilliger Zahlungen zur Vermeidung nehmen zu. Dieser Umstand ist tatsächlich auf den wachsenden Bearbeitungsrückstand bei der Gewerbesteuer zurückzuführen.

Anfang der 90er Jahre waren die innerhalb einer Woche eingehenden Grundlagenbescheide in der gleichen Woche abgearbeitet. Seitdem hat sich die Zahl der zu verarbeitenden Grundlagenbescheide in etwa verdreifacht.

Der Abarbeitungsrückstand beläuft sich derzeit auf ca. ein halbes Jahr. Für die Festsetzung der Gewerbesteuer hat die Stadt mindestens zwei Jahre Zeit, bevor Festsetzungsverjährung eintreten kann. Für die Festsetzung der Gewerbesteuer nach Ablauf der 15 monatigen Karenzzeit schafft die Verzinsung einen Ausgleich für die Liquiditätsvor- oder -nachteile. Die

Gewerbsteuerpflichtigen können durch freiwillige Zahlungen Verzinsungen vermeiden. In dringenden Fällen wird die Verarbeitung von Gewerbesteuererstattungsfällen vorgezogen. Bei der Festsetzung der Gewerbesteuer bereitet der Abarbeitungsrückstand daher keine größeren Probleme.

Anders verhält sich dies für den Fall, wenn der Gewerbetreibende nicht zur Fälligkeit einzahlt. Hier kann ein längerer Zeitraum bis zum Beginn von Vollstreckungsmaßnahmen dazu führen, dass der Steuerpflichtige verzogen ist und die Anschrift des Steuerpflichtigen neu ermittelt werden muss oder dass der Steuerpflichtige die gewerbliche Tätigkeit inzwischen eingestellt hat und über kein Vermögen mehr verfügt.

Die personelle Ausstattung des Sachgebietes wurde bereits um eine Stelle verstärkt. In diesem Bereich sind mehrere langfristige Ausfälle durch Schwangerschaft und Krankheit zu verzeichnen. Die kurzfristige Beschäftigung von Praktikanten schafft eine geringfügig Abhilfe. Zwei Stellen wurden jetzt für einen befristeten Einsatz im Rahmen der Schwangerschaftsvertretungen intern ausgeschrieben.

Der Bearbeitungsrückstand führt zu Nachfragen der Gewerbsteuerpflichtigen, die die Abarbeitung weiter verzögern. Zur Vermeidung dieser Probleme soll der Bearbeitungszeitraum durch verschiedene Maßnahmen auf maximal 3 Monate zurückgefahren werden.

Czogalla